

Interpellation FÜRER-GOSSAU (20 Mitunterzeichnende) vom 18. September 2018

Deponieplanung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Dezember 2018

Pascal FÜRER-GOSSAU erkundigt sich in seiner Interpellation vom 18. September 2018 nach den Deponiereserven für unverschmutztes Aushubmaterial und Inertstoffe sowie nach den getroffenen Massnahmen zur Deckung des Bedarfs an Deponievolumen. Zudem stellt er verschiedene Fragen zur bisherigen Durchführung von Enteignungen im Zusammenhang mit dem Bau oder der Erweiterung von Deponien.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die bestehenden Deponiereserven im Kanton sind insbesondere für unverschmutztes Aushubmaterial knapp. Der Kanton hat seit dem Jahr 2010 zusammen mit Privatunternehmen und Gemeinden diverse Standorte für Deponien evaluiert, im Richtplan festgesetzt und auch neue Deponien bewilligt. Die nachfolgenden Zahlenangaben beziehen sich auf den Stand 31. Januar 2017. Als Prognosegrundlage dient der Zeitraum von 2013 bis 2017.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Kanton St.Gallen steht für unverschmutztes Aushubmaterial ein bewilligtes und in Betrieb stehendes Restvolumen auf Typ A-Deponien von rund 3 Mio. Kubikmetern zur Verfügung. Damit ist der Bedarf von rund zwei Jahren gedeckt. Zusätzlich sind im Richtplan Deponiestandorte mit weiteren 9 Mio. Kubikmetern festgesetzt, woraus eine gesamte Reserve von rund neun Jahren resultiert. Für Inertstoffe besteht auf Typ B-Deponien eine bewilligte und in Betrieb stehende Reserve von 1,4 Mio. Kubikmetern, womit der Bedarf von rund zehn Jahren gedeckt werden kann. Im Richtplan sind Deponiestandorte für weitere 2,2 Mio. Kubikmeter festgesetzt. Diese Reserve beträgt somit grundsätzlich rund 20 Jahre. Es besteht aber wohlverstanden keine abschliessende Gewissheit, dass an einem im Richtplan festgesetzten Standort eine Deponie tatsächlich bewilligt werden kann. Die Bewilligung einer Deponie hängt vielmehr insbesondere vom Ergebnis der Detailabklärungen sowie von den bestehenden Einsprachemöglichkeiten ab.
- 2./4. Der Regierung ist kein Fall bekannt, in dem ein Grundeigentümer für die Realisierung oder Erweiterung einer Deponie enteignet werden musste.
3. Das Baudepartement hat rund 200 Standorte geprüft. Daraus konnten mehrere Projekte initiiert werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden auch der Bauwirtschaft zur Verfügung gestellt. Private Bau- und Entsorgungsunternehmen haben denn auch vermehrt Projektideen erarbeitet, Deponiestandorte für den Richtplan vorgeschlagen, Projekte zur Auflage gebracht und Deponien in Betrieb genommen. Seit dem Jahr 2012 wurden 20 neue Deponiestandorte im Richtplan festgesetzt (Richtplananpassungen 2012 bis 2016). An 19 dieser Standorte wurden Planungen initiiert. Vier Deponien wurden bis heute bewilligt. Fünf weitere Standorte wurden vorgeprüft und dürften in den nächsten Monaten zur Auflage kommen. Der Kanton wird auch in Zukunft in Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und unter Einbezug der Gemeinden Deponiestandorte evaluieren, prüfen und bei Eignung im Richtplan festsetzen.

5. Gemäss Enteignungsgesetz (sGS 735.1) sind Enteignungen für den Bau und für die Erweiterung öffentlicher oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegender Werke und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit zulässig. Solche Werke könnten zum Beispiel Deponien sein. Bis dato kam es aber wie unter Ziff. 2 und 4 erwähnt im Zusammenhang mit Deponien zu keiner Enteignung.
6. Enteignungen stellen einen starken Eingriff in die Eigentumsgarantie dar. Enteignungen sind dementsprechend immer nur als letztes Mittel anzustreben, um ein bestimmtes öffentliches Interesse zu wahren.
7. Als Fruchtfolgeflächen werden die besten ackerfähigen Böden bezeichnet, die in der Regel keiner besonderen Verbesserung bedürfen. Der nach dem Deponiebetrieb wiederhergestellte Boden muss mindestens die gleiche Qualität wie vor der Schüttung aufweisen. Die Rekultivierung von Deponien erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und unter Beizug einer bodenkundlichen Baubegleitung, die auch nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten den Zustand des Bodens zu beurteilen hat. Sofern die Vorgaben zur Wiederherstellung des Bodens und der landwirtschaftlichen Folgenutzung berücksichtigt werden, wird das Rekultivierungsziel grundsätzlich erreicht.